

Satzung

der International Police Association (IPA) Deutsche Sektion e.V. IPA Landesgruppe Bayern Verbindungsstelle Bamberg e.V.

in der Fassung vom 15.03.2011

Abschnitt I – Grundlagen

1. Name, Rechtsform, Sitz und Gültigkeitsbereich
2. Bindung an die Satzung der IPA-Deutsche Sektion e.V.
3. Zweck, Ziel und Neutralitätsgebot
4. Verwendung der Vereinsmittel

Abschnitt II – Regelungen auf Verbindungsstellenebene

5. Organe
6. Mitgliederversammlung
7. Verbindungsstellenvorstand
8. Geschäftsführender Verbindungsstellenvorstand
9. Haftung
10. Auflösung

Abschnitt III – Mitgliedschaft

11. Mitgliedschaft
12. Unvereinbare Mitgliedschaften
13. Ende der Mitgliedschaft
14. Sanktionen

Abschnitt IV – Beitrag, Haushaltsangelegenheiten

15. Mitgliedsbeitrag
16. Finanzen

Abschnitt V – Versammlungsordnung, Schlussbestimmungen

17. Versammlungsordnung
18. Funktionsbezeichnungen
19. Inkrafttreten

Abschnitt I – Grundlagen

Artikel 1 - Name, Rechtsform, Sitz und Gültigkeitsbereich

1. Der Verein heißt „International Police Association (IPA) Bamberg e.V.“
2. Sein Leitgedanke lautet „Servo per Amikeco“ (Dienen durch Freundschaft).

3. Er ist ein eingetragener Verein mit Sitz in Bamberg. Das Betreuungsgebiet der Verbindungsstelle Bamberg entspricht räumlich dem Gebiet der Stadt Bamberg und Stadt Forchheim und deren Landkreise.

4. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 2 - Bindung an die Satzung der IPA-Deutsche Sektion e. V.

1. Die Verbindungsstelle Bamberg e.V. ist Mitglied der IPA-Deutsche Sektion e. V. Die Satzung der IPA-Deutsche Sektion e.V. und der IPA Landesgruppe Bayern sind Bestandteil dieser Satzung. Verstöße gegen diese Satzungen sind wie ein Verstoß gegen die Satzung der Deutschen Sektion e.V. zu behandeln.

2. Die Verbindungsstelle Bamberg e.V. ist an Beschlüsse des Nationalen Kongresses, des Bundesvorstandes, des Vorstandes der Landesgruppe Bayern und des Landesdelegiertentages gebunden, sofern sich aus ihnen für die Verbindungsstelle keine unverhältnismäßigen haushaltsrechtlichen Auswirkungen ergeben. Die Unverhältnismäßigkeit wird durch Beschluss des Landesgruppenvorstandes festgestellt.

3. Die Embleme der IPA sind urheberrechtlich geschützt. Ihre Nutzung regelt die Geschäftsordnung der IPA-Deutsche Sektion e.V. (GODS).

Artikel 3 - Zweck, Ziel und Neutralitätsgebot

1. Die Verbindungsstelle Bamberg e.V. ist der unabhängige Zusammenschluss von Angehörigen des Polizeidienstes, ohne Unterschied von Rang, Geschlecht, Rasse, Hautfarbe, Sprache oder Religion, ob aktiv oder im Ruhestand befindlich, in der Absicht, zwischen ihnen Bande der Freundschaft und der internationalen Zusammenarbeit zu schaffen.

2. Sie verpflichtet sich zur Einhaltung der Grundsätze der weltumfassenden Erklärung der Menschenrechte, wie sie 1948 von den Vereinten Nationen verkündet wurden. Sie will kulturelle Beziehungen, das Allgemeinwissen und den beruflichen Erfahrungsaustausch ihrer Mitglieder sowie gegenseitige Hilfeleistungen im sozialen Bereich fördern und im Rahmen ihrer Möglichkeiten zum friedlichen Miteinander der Völker und zur Erhaltung des Weltfriedens beitragen.

3. Die Verbindungsstelle Bamberg e. V. ist parteipolitisch, gewerkschaftlich sowie religiös neutral und verfolgt ausschließlich ideelle Zwecke.

Artikel 4 - Verwendung der Vereinsmittel

1. Die Verbindungsstelle Bamberg e. V. ist selbstlos tätig; sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb darf nur zur Erzielung von Mitteln unterhalten werden, die der Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke dienen und wenn diese dadurch nicht in den Hintergrund gedrängt werden.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Arbeit im Vorstand der Verbindungsstelle Bamberg e.V. ist ehrenamtlich.
4. Näheres regelt die Finanzordnung der IPA-Deutsche Sektion e.V..

Abschnitt II – Regelungen auf Verbindungsstellenebene

Artikel 5 – Organe

Organe der Verbindungsstelle sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Verbindungsstellenvorstand,
- c) der Geschäftsführende Verbindungsstellenvorstand

Artikel 6 – Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ und für alle Angelegenheiten innerhalb der Verbindungsstelle zuständig, soweit diese nicht ausdrücklich anderen Organen übertragen worden sind.

Sie ist insbesondere zuständig für:

- a) die Wahl des geschäftsführenden Verbindungsstellenvorstandes,
- b) die Wahl der benötigten Beisitzer,
- c) die Wahl der Rechnungsprüfer und deren Vertreter; bei der Wahl der Rechnungsprüfer ist eine einmalige unmittelbare Wiederwahl möglich.
- d) die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für den Landesdelegiertentag, sowie
- e) die Verabschiedung des Haushaltsplans,
- f) die Entlastung des Geschäftsführenden Verbindungsstellenvorstandes,
- g) die Änderung der Satzung,
- h) die Auflösung der IPA-Verbindungsstelle.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

- a) dies der Verbindungsstellenvorstand beschließt oder
- b) mindestens 15% der Mitglieder der Verbindungsstelle durch unterschriebenen Antrag dies unter Angabe von Zweck und Gründen verlangen. Für die Berechnung ist die Zahl des tatsächlichen Mitgliederbestandes zum 01.01. des Versammlungsjahres maßgeblich.

3. Zur jährlichen Mitgliederversammlung ist spätestens vier Wochen vor dem für die Mitgliederversammlung bestimmten Tag durch den Geschäftsführenden Verbindungsstellenvorstand einzuladen. Mit der Einladung ist die Tagesordnung festzulegen sowie die Form und Frist für Anträge zu bestimmen.

4. Anträge sind dem Geschäftsführenden Verbindungsstellenvorstand spätestens eine Woche vor dem für die Mitgliederversammlung bestimmten Tag einzureichen.

5. Stimmberechtigte Mitglieder der Mitgliederversammlung sind:

- a) ordentliche Mitglieder,
- b) Ehrenmitglieder,
- c) außerordentliche Mitglieder der Verbindungsstelle Bamberg e.V.

Artikel 7 – Verbindungsstellenvorstand

1. Der Verbindungsstellenvorstand setzt sich zusammen aus
 - a) dem Geschäftsführenden Verbindungsstellenvorstand und
 - b) den hinzu gewählten Beisitzern
2. Der Leiter der Verbindungsstelle beruft den Verbindungsstellenvorstand ein, wenn es die Lage der Geschäfte erfordert oder mindestens die Hälfte des Verbindungsstellenvorstandes dies wünscht.
3. Zu seiner Unterstützung kann der Verbindungsstellenvorstand Referenten für besondere Aufgaben berufen. Sie sind dem Geschäftsführenden Verbindungsstellenvorstand verantwortlich und an dessen Weisungen gebunden. Zu Vorstandssitzungen sind sie beratend hinzuzuziehen, wenn ihr Aufgabengebiet dies erfordert.
4. Der Verbindungsstellenvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt und bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
5. Gibt sich der Verbindungsstellenvorstand unter Beachtung der Rahmenwirkung der Geschäftsordnungen des Bundesvorstandes und des Landesgruppenvorstandes Bayern eine eigene Geschäftsordnung, bleiben die in den Geschäftsordnungen des Bundes- bzw. Landesgruppenvorstandes enthaltenen Pflichten für die Verbindungsstellen hiervon unberührt.

Artikel 8 - Geschäftsführender Verbindungsstellenvorstand

1. Der Geschäftsführende Verbindungsstellenvorstand besteht aus
 - a) dem Leiter,
 - b) zwei Sekretären und
 - c) dem Schatzmeister
2. Die Verbindungsstelle Bamberg e. V. wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Leiter und einem weiteren Mitglied des Geschäftsführenden Verbindungsstellenvorstandes gemeinsam vertreten. Im Innenverhältnis gilt, sofern der Leiter an der Wahrnehmung seiner Aufgaben verhindert ist, dass er von einem Sekretär vertreten wird.
Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Geschäftsführenden Verbindungsstellenvorstandes kann die freiwerdende Stelle vom Verbindungsstellenvorstand kommissarisch besetzt werden. Die Amtszeit des kommissarischen Vorstandsmitgliedes endet spätestens mit der des Vorstandes.
3. Der Geschäftsführende Verbindungsstellenvorstand ist der Mitgliederversammlung für die Durchführung der von ihr gefassten Beschlüsse verantwortlich.

Artikel 9 – Haftung

1. Die Vertretungsmacht der die Verbindungsstelle Bamberg e. V. gerichtlich und außergerichtlich vertretenden geschäftsführenden Vorstandsmitglieder wird ausschließlich auf das Vermögen der Verbindungsstelle begrenzt. Damit haftet die Verbindungsstelle Bamberg e.V. aus allen Rechtsgeschäften, die durch ihre Vertreter abgeschlossen werden, nur mit ihrem Vereinsvermögen.
2. Vor größeren Geschäftsabschlüssen ist dem Geschäftspartner dieser Teil der Satzung schriftlich zur Kenntnis zu geben, um die Wirkung des § 54 BGB auszuschließen.
3. Die für die Verbindungsstelle Bamberg e.V. handelnden Organe und deren Mitglieder haften dem Verein gegenüber nur im Fall des vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens.

Artikel 10 – Auflösung

1. Im Falle der Auflösung der Verbindungsstelle Bamberg e. V. sind der Leiter der Landesgruppe Bayern und ein Mitglied des Geschäftsführenden Verbindungsstellenvorstandes die Liquidatoren.
2. Bei Auflösung der Verbindungsstelle fällt das Vermögen der Landesgruppe Bayern zu.

Abschnitt III – Mitgliedschaft

Artikel 11 – Mitgliedschaft

1. Es gibt folgende Arten der Mitgliedschaft:
 - a) die ordentliche Mitgliedschaft,
 - b) die Ehrenmitgliedschaft,
 - c) die außerordentliche Mitgliedschaft,
 - d) die assoziierte Mitgliedschaft.
2. Ordentliche Mitglieder können nur Bedienstete werden, die im aktiven Dienst ausschließlich solcher Behörden und Einrichtungen stehen, die polizeiliche Aufgaben erfüllen. Der Bundesvorstand legt diese Behörden und Einrichtungen in einer abschließenden Aufzählung für alle Bundesländer fest. Polizeibedienstete im Ruhestand können die ordentliche Mitgliedschaft unter der Voraussetzung und nur so lange erwerben und beibehalten, wie eine etwaige berufliche oder sonstige Tätigkeit dem Artikel 3 nicht im Wege steht. Über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entscheidet der Geschäftsführende Verbindungsstellenvorstand; er handelt hierbei auch im Auftrag der zuständigen Landesgruppe Bayern und der IPA-Deutsche Sektion e.V. und vertritt deren vertretungsberechtigte Vorstände. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden. Gegen die Ablehnung ist Beschwerde beim Geschäftsführenden Landesgruppenvorstand zulässig, der endgültig entscheidet.

3. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Antrag des Geschäftsführenden Bundesvorstandes oder des Vorstandes der IPA- Landesgruppe Bayern durch den Bundesvorstand an Mitglieder verliehen werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben und die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllen. Die Verbindungsstelle Bamberg e.V. kann die Ehrenmitgliedschaft über den Vorstand der IPA- Landesgruppe Bayern anregen.

4. Außerordentliche Mitglieder können nur Witwen, Witwer oder hinterbliebene Lebensgefährten ordentlicher Mitglieder und Ehrenmitglieder werden, die einen engen Bezug zum Vereinsleben der IPA über längere Zeiträume in besonderer Qualität gepflegt haben. Ihr Verhalten und ihre berufliche oder sonstige Tätigkeit dürfen dem Artikel 3 dieser Satzung nicht widersprechen.

Über ihre Aufnahme entscheidet der Geschäftsführende Landesgruppenvorstand im Einvernehmen mit dem Geschäftsführenden Verbindungsstellenvorstand; sie handeln auch im Auftrag der IPA-Deutsche Sektion e.V. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Gegen die Ablehnung ist Beschwerde beim Geschäftsführenden Bundesvorstand zulässig, der endgültig entscheidet. Außerordentliche Mitglieder besitzen nicht das passive Wahlrecht.

5. Assoziierte Mitglieder können ausländische Polizeibedienstete nur werden, wenn in ihrem Heimatland keine nationale Sektion besteht.

Über die Aufnahme entscheidet der Geschäftsführende Bundesvorstand im Einvernehmen mit dem Geschäftsführenden Landesgruppenvorstand und dem Geschäftsführenden Verbindungsstellenvorstand. Die assoziierte Mitgliedschaft in der IPA-Deutsche Sektion e.V. ist grundsätzlich auf fünf Jahre begrenzt. Assoziierte Mitglieder besitzen nicht das passive Wahlrecht.

6. Jede Mitgliedschaft besteht in Form einer gestuften Mehrfachmitgliedschaft; alle Mitglieder gehören gleichzeitig der Verbindungsstelle Bamberg e.V., der IPA Landesgruppe Bayern und der IPA-Deutsche Sektion e.V. an.

Artikel 12 - Unvereinbare Mitgliedschaften

1. Die Mitgliedschaft in der IPA-Deutsche Sektion e.V. und ihrer Gliederungen und die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer radikalen oder extremistischen Vereinigung oder Partei ist unvereinbar. Zur Feststellung des radikalen oder extremistischen Charakters einer Vereinigung oder Partei bedient sich der Bundesvorstand der Quellen verfassungsrechtlicher Organe.

2. Einem Mitglied, das einer Vereinigung oder Partei im Sinne der Absatz 1 angehört, setzt der Geschäftsführende Bundesvorstand unter Hinweis auf die Unvereinbarkeit eine Frist von vierzehn Tagen zur Erklärung seines Austritts aus der betreffenden Vereinigung oder Partei. Dies hat nach den Regelungen des Verwaltungszustellungsgesetzes zu erfolgen. Liegt diese Erklärung bei Ablauf der Frist nicht vor, erlischt die Mitgliedschaft.

Artikel 13 - Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
a) durch Tod,

- b) durch Austritt,
- c) durch Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses aus disziplinarischen oder strafrechtlichen Gründen oder wegen Nichtbestehens einer Eignungsprüfung
- d) durch Ausschluss,
- e) wenn der fällige Mitgliedsbeitrag nicht bis zum 30.06. des Fälligkeitsjahres entrichtet wurde,
- f) wenn die Erklärung nach Artikel 12 Absatz 2 dieser Satzung nicht innerhalb der Frist von vierzehn Tagen vorliegt.

2. Für die Ehrenmitgliedschaft gilt Absatz 1 mit Ausnahme des Buchstaben e).

3. Assoziierte Mitglieder sind aus der Mitgliedschaft der IPA-Deutsche Sektion e.V. und ihren Gliederungen entlassen, sobald in deren Heimatland eine eigene nationale Sektion der IPA gegründet worden ist.

Artikel 14 – Sanktionen

1. Fügt ein Mitglied durch sein Verhalten der IPA-Deutsche Sektion e.V. oder ihren Gliederungen Schaden zu, in dem es insbesondere gegen die Satzung verstößt, Beschlüsse von satzungsgemäßen Organen missachtet, sich unwürdig verhält oder den Vereinsfrieden in anderer Weise stört, kann das Verhalten des Mitglieds sanktioniert werden.

2. Sanktionen sind

- a) Missbilligung
- b) Abmahnung
- c) Ausschluss

3. Missbilligung

Der Ausspruch einer Missbilligung gegen ein Mitglied kann erfolgen, wenn festgestellt ist, dass

- a) durch das Verhalten des Mitgliedes das Ansehen des Vereins beschädigt werden könnte oder beschädigt wurde oder
- b) durch sein Verhalten das Vereinsleben und der Vereinsfriede wesentlich gestört werden.

4. Abmahnung

Die Abmahnung eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn festgestellt ist, dass

- a) der Ausspruch einer Missbilligung zu keiner Verhaltensänderung führte oder
- b) die Umstände und die Schwere des Fehlverhaltens eine höhere Sanktionsstufe erforderlich machen.

5. Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen, wenn festgestellt ist, dass

- a) Umstände vorliegen, die zur Ablehnung des Aufnahmeantrages geführt hätten,
- b) eine Abmahnung nicht zu einer Änderung des Verhaltens führte,
- c) es nicht dem Schiedsspruch einer Schiedskommission folgt,
- d) es vorsätzlich gehandelt und dadurch dem Ansehen des Vereins geschadet hat,
- e) es der Satzung oder der Geschäftsordnung vorsätzlich entgegengehandelt hat,
- f) der Ausschluss im Interesse des Vereins notwendig erscheint,

g) es eine Tätigkeit aufgenommen hat, welche dem Sinngehalt des Artikel 3 dieser Satzung widerspricht.

6. Eine Wiederaufnahme des ausgeschlossenen Mitgliedes ist nicht möglich.

Abschnitt IV - Beitrag, Haushaltsangelegenheiten

Artikel 15 – Mitgliedsbeitrag

1. Für die Mitgliedschaft ist ein Beitrag zu entrichten. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

2. Die Ehrenmitgliedschaft befreit von der Beitragspflicht.

3. Der Nationale Kongress beschließt die Höhe des Mitgliedsbeitrages und bestimmt den Anteil der Landesgruppen. Die Landesdelegiertentage bestimmen den verbleibenden Anteil für die Verbindungsstellen.

4. Das Abrechnungsverfahren der Mitgliedsbeiträge regelt die Finanzordnung.

Artikel 16 – Finanzen

Der Bundesvorstand hat im Teil A der Finanzordnung der IPA- Deutsche Sektion e.V. (FODS) die verbindlichen Grundsätze des Haushalts- und Kassenwesens festgelegt; sie gelten für alle Gliederungen der IPA-Deutsche Sektion e.V. und somit auch für die Verbindungsstelle Bamberg.

Abschnitt V - Versammlungsordnung, Schlussbestimmungen

Artikel 17 – Versammlungsordnung

Die Versammlungsordnung der IPA-Deutsche Sektion e.V. (VODS) ist Bestandteil dieser Satzung. Sie ist als Anlage beigefügt. Sie gilt für alle Gliederungen der IPA-Deutsche Sektion e.V. und somit auch für die Verbindungsstelle Bamberg.

Artikel 18 – Funktionsbezeichnungen

Frauen in Funktionen führen die Funktionsbezeichnung in weiblicher Form.

Artikel 19 – Inkrafttreten

Die Satzung der IPA Verbindungsstelle Bamberg e. V. wurde von der Mitgliederversammlung am 15.03.2011 in Bamberg bei 26 anwesenden Mitgliedern mit 26 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen beschlossen. Sie ist mit der Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichts Bamberg am2011 in Kraft getreten.